

Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Lufttransportdienste des Bundes

vom 2001

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 43 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vom 21. März 1997¹,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Kompetenzen der Lufttransportdienste des Bundes. Sie bezeichnet weiter die Personen und Stellen, welche berechtigt sind, den Dienst in Anspruch zu nehmen, und legt das Verfahren für die Erteilung der Transportaufträge fest.

Art. 2 Berechtigte

¹ Folgende Personen und Stellen sind berechtigt, die Lufttransportdienste zu benutzen:

- a. Bundesrätinnen und Bundesräte,
- b. Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler sowie Vizekanzlerinnen und Vizekanzler,
- c. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
- d. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung,
- e. Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren (nur für Auslandflüge),
- f. Die Präsidentin oder der Präsident des National- und des Ständerates,
- g. Die Kommissionen des National- und Ständerates,
- h. Bundesrichterinnen und Bundesrichter (nur für Inlandflüge).

² Die in Absatz 1 erwähnten Personen und Stellen bestimmen die sie begleitenden Personen.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) kann den Transport durch den Lufttransportdienst der Luftwaffe (LTD/LW) von anderen als in Absatz 1 aufgeführten Personen, insbesondere von ausländischen militärischen Delegationen, bewilligen.

SR

¹ 172.010

2001-.....

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann den Transport durch den *Service de transport aérien de la Confédération* (STAC) von anderen als in Absatz 1 aufgeführten Personen, insbesondere von Mitgliedern von Arbeitsgruppen des Departementes für die Durchführung von Augenscheinen und Inspektionen, bewilligen.

Art. 3 Bewilligung

¹ Jeder Transportauftrag muss vorgängig von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler, der Bundesversammlung oder der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts bewilligt werden.

² Keine Bewilligung brauchen:

- a. Bundesrätinnen und Bundesräte, Bundeskanzlerinnen und Bundeskanzler, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung und die Präsidentin oder der Präsidenten des Bundesgerichts;
- b. Der Kommandant LW und der Direktor des BAZL, wenn sie ihren eigenen Lufttransportdienst für In- und Auslandsflüge benutzen.

Art. 4 Verfahren

¹ Transportaufträge des VBS sind rechtzeitig über dessen Generalsekretariat an die Einsatzleitstelle LTD/LW zu richten.

² Transportaufträge der anderen Departemente oder der berechtigten Stellen sind rechtzeitig über deren Generalsekretariate an die Einsatzleitstelle des STAC zu richten.

³ In dringenden Fällen können Aufträge der zuständigen Einsatzleitstelle ausnahmsweise direkt erteilt werden.

Art. 5 Einsatzleitstellen

¹ Die Einsatzleitstellen des LTD/LW und des STAC sind verantwortlich für die organisatorischen Belange der Lufttransporte.

² Die Einsatzleitstellen informieren sich gegenseitig über die geplanten Flüge und stellen den optimalen Einsatz der Luftfahrzeuge sicher. Sie können nach Rücksprache mit der anderen Einsatzleitstelle auch Piloten oder Luftfahrzeuge des anderen Transportdienstes einsetzen.

³ Die Einsatzleitstellen bestimmen die zum Einsatz gelangenden Mittel. Sie berücksichtigen bei ihrem Entscheid namentlich die festgelegten Prioritäten, die operativen Kriterien, die Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge sowie Sicherheits-, Wirtschaftlichkeits- und Zweckmässigkeitsaspekte.

⁴ Die Verantwortlichen des LTD/LW und des STAC besprechen periodisch Fragen des Flugbetriebes, des Mitteleinsatzes und der Zusammenarbeit.

Art. 6 Durchführung

¹ Lufttransporte im Auftrag des VBS sowie Flüge im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Schweiz für friedenserhaltende Massnahmen (z.B. UNO, OSZE, etc.) werden in der Regel durch den LTD/LW durchgeführt.

² Lufttransporte im Auftrag der anderen Departemente und der berechtigten Stellen werden in der Regel durch den dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) angegliederten STAC durchgeführt.

³ Kann ein Auftrag weder durch den LTD/LW noch durch den STAC ausgeführt werden, beauftragt die zuständige Einsatzleitstelle ein privates Luftfahrtunternehmen.

Art. 7 Besatzung

Die Luftwaffe und das BAZL stellen die erforderlichen Flugbesatzungen zur Verfügung.

Art. 8 Kosten

Der LTD/LW und der STAC weisen die Vollkosten der durchgeführten Transporte aus.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz